

# RS OGH 2001/7/11 3Ob232/00i, 8Ob146/09t, 3Ob51/11p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.2001

## Norm

KO §197

## Rechtssatz

Bei der nach § 197 KO vorzunehmenden Beurteilung, ob die Quote des Zahlungsplans der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht, ist davon auszugehen, dass dem Schuldner das Existenzminimum zu verbleiben hat. Den Schuldner trifft die Verpflichtung, ihm ab Fälligkeit der ersten Monatsrate des Zahlungsplans zukommendes Einkommen beziehungsweise Vermögen, welches das Existenzminimum übersteigt, für ihm bekannte Gläubiger, die ohne sein Verschulden ihre Forderung nicht zur Abstimmung über den Zahlungsplan angemeldet haben, zur Verfügung zu halten. Diese Verpflichtung endet mit Ablauf der im Zahlungsplan festgelegten Frist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 232/00i  
Entscheidungstext OGH 11.07.2001 3 Ob 232/00i  
Veröff: SZ 74/127
- 8 Ob 146/09t  
Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 146/09t  
Vgl auch; nur: Bei der nach § 197 KO vorzunehmenden Beurteilung, ob die Quote des Zahlungsplans der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht, ist davon auszugehen, dass dem Schuldner das Existenzminimum zu verbleiben hat. (T1); Veröff: SZ 2010/97
- 3 Ob 51/11p  
Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 51/11p  
Vgl; nur T1; Veröff: SZ 2011/50

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115517

## Im RIS seit

10.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)